



E-Control
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
V NEP 01/13 V NEP 02/13	WP-GSt/Th/Ni	Josef Thoman	DW 2263 DW 42263	01.10.2013

Netzentwicklungsplan 2013

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2013 der Regelzone der Austrian Power Grid AG (APG) und der Vorarlberger Kraftwerke AG Netz (VKW Netz).

Gemäß § 37 EIWOG 2010 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan (NEP) für das Übertragungsnetz zu erstellen und der Regulierungsbehörde gemäß § 38 EIWOG 2010 zur Genehmigung vorzulegen. Die Interessenvertretungen der NetzbenutzerInnen sind dazu zu konsultieren.

Die Genehmigung von Investitionsprojekten führt dazu, dass die damit verbundenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, im Rahmen der Kostenermittlung gemäß § 48 iV mit § 59 Abs 6 EIWOG 2010 anzuerkennen sind und als unbeeinflussbare Kosten nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate unterliegen. Diese Kosten werden schlussendlich von den Netzbenutzern über die Netzentgelte finanziert. Angesichts der erforderlichen Netzinvestitionen und der damit verbundenen hohen Kosten, weist die BAK darauf hin, dass bei der Festlegung der Netzentgelte verstärkt auf eine sozial verträgliche Verteilung zu achten ist.

Im Rahmen des Netzentwicklungsplans sind alle Investitionen aufzulisten, die bereits beschlossen sind bzw die in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden. Darüber hinaus gibt der NEP einen Überblick, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren – also 2014 bis 2023 – errichtet oder ausgebaut werden sollen. Angemessene Kosten, die mit der Umsetzung von Maßnahmen des Netzentwicklungsplans verbunden sind, sind bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen.

Investitionen in den Netzausbau sowie in die Verstärkung der Netzkapazitäten bzw in Ersatzinvestitionen für veraltete Netze sind notwendige Voraussetzungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit in Österreich, ebenso wie für eine Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und damit auch zur Erreichung der Klima- und Energieziele der EU. Sie wirken sich auch positiv auf die Beschäftigung und auf die inländische Wertschöpfung aus. Unter diesen Gesichtspunkten sind diese Investitionen als eine gesamtwirtschaftliche Aufgabe zu sehen, deren Kosten auf alle Netznutzer – Stromerzeuger und Entnehmer – gerecht verteilt werden müssen.

Die Überprüfung und Beurteilung der vorgelegten Investitionsprojekte im Hinblick auf die technische Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit sowie weiteren Investitionsbedarf kann nur durch die Energie Control Austria endgültig vorgenommen werden. Sie hat als Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, alle entscheidungsrelevanten Informationen von den Energieunternehmen einzufordern. Die BAK ersucht die Regulierungsbehörde diese Möglichkeiten vollinhaltlich auszuschöpfen und eine nähere Prüfung der vorgelegten Projekte vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ersucht die BAK um genauere Prüfung der Projekte 4.4.20 (UW Molln: 220-kV-Einbindung KW Energiespeicher Bernegger) sowie 4.4.19 (UW Villach Süd: 220/110-kV-Netzabstützung KNG). Beide Projektpartner haben um eine einjährige Verschiebung des Umsetzungsprojektes ersucht. Die BAK ersucht um Erläuterungen, ob diese Verschiebungen eine Relevanz auf die Beurteilung im Hinblick auf die technische Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit dieser Investitionen haben bzw sonstige zusätzliche Kosten verursachen könnten.

Wie die BAK bereits in ihrer Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2013 bis 2022 ausgeführt hat, ist eine effektive Koordination zwischen dem Ausbau neuer Ökostrom-Erzeugungsanlagen (die mit Geldern der StromverbraucherInnen gefördert werden) und der dafür notwendigen Netzinfrasturktur dringend erforderlich. Denn die fehlende Abstimmung führt zu immer höheren Systemkosten, die sich auch gesamtwirtschaftlich negativ auswirken. Insbesondere für einkommensschwache Haushalte stellen die immer höheren Strompreise eine massive finanzielle Belastung dar. Angesichts der derzeitigen Entwicklung erachtet die BAK die Erarbeitung einer umfassenden, koordinierten Strategie für den zukünftigen Ausbau erneuerbarer Energien mit Berücksichtigung der dafür erforderlichen Netzinfrasturktur, Versorgungssicherheit sowie der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen als dringend erforderlich.

Die Realisierung des Netzausbaus hängt neben der Finanzierung der Projekte, auch wesentlich von der Erteilung der notwendigen Genehmigungen ab. Nach Ansicht der BAK bedarf es zwar einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, allerdings dürfen hierbei nicht der Umweltschutz, Bürger- und Anrainerrechte oder Grundrechte eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang sind auch verstärkt technische Möglichkeiten zu nützen, um die Kapazitäten bestehender Netze zu erhöhen und so einen Neubau von Netzen zu vermeiden; diese innovativen Maßnahmen sind bei der Kostenermittlung auch entsprechend zu berücksichtigen. Auch sind Mechanismen einer möglichst frühen Information und Einbindung der Bevölkerung in geplante Projekte zu forcieren. Netzentwicklungspläne bieten dafür eine gute Basis. Positiv sieht die BAK auch

die Bemühungen der APG um Anerkennung strategisch relevanter Energieinfrastrukturprojekte als „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ im Rahmen der Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastruktur (VO (EU) Nr 347/2013). Für diese Projekte gibt es begünstigte Rahmenbedingungen für die Projektabwicklung sowie Zugang zu alternativen Finanzierungsinstrumenten, was insgesamt zu einer Reduktion der Investitionskosten führen kann.

Abschließend möchte die BAK darauf hinweisen, dass die auf Seite 21 des aktuellen Netzentwicklungsplans angeführte Erhöhung der Windkraftleistung bis 2020 auf 3.000 MW für die BAK nicht nachvollziehbar ist. Im Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) ist das mengenmäßige Ausbauziel für Windkraft bis 2020 mit 2.000 MW festgelegt (vgl § 4 Abs 4 Z 2 ÖSG 2012).

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA